

16. Zweite Durchführungsbestimmung*
zu den Anordnungen für die Ein- und Ausfuhr
von Zahlungsmitteln und über Umtausch und
Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld
— Mitnahme von Zahlungsmitteln
im Interzonen-Reiseverkehr —

Vom 8. Juli 1954

(GBl. S. 682)

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (ZVOBl. S. 211) und des § 9 der Anordnung vom 14. September 1949 über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOBl. S. 720) wird zur Förderung und Erleichterung des Interzonen-Reiseverkehrs folgende Regelung getroffen:

§i

Bewohner des Währungsgebietes der DM der Deutschen Notenbank sind berechtigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren (Personalbescheinigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder nur nach den Maßgaben des § 4 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

* Durchfb. zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 19. Juni 1950 (GBl. S. 598) — Durchfb. zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld vom 19. Juni 1950 (GBl. S. 599).